



An den Grossen Rat

20.5434.02

WSU/P205434

Basel, 17. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 16. März 2021

## **Motion Luca Urgese und Konsorten betreffend „Lobbying des Regierungsrates für Verhandlungen des Bundesrates mit dem französischen Staat über das anwendbare Arbeitsrecht im Schweizer Sektor des EuroAirport“ – Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2021 die nachstehende Motion Luca Urgese und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Der EuroAirport befindet sich vor einer der grössten Herausforderungen seiner Geschichte. Die Coronakrise hat zu einem massiven Einbruch der Flugbewegungen geführt, am heftigsten in den Monaten April bis Juni. Viele am Flughafen ansässige Unternehmen mussten für die meisten ihrer über 4'000 Mitarbeitenden Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Es droht Stellenabbau bis hin zu Massenentlassungen.

Mitten in dieser Krise hat der französische Cour de Cassation in Paris am 11. März 2020 in vier Gerichtsverfahren letztinstanzlich gegen einen im Schweizer Sektor des Flughafens ansässigen Arbeitgeber entschieden. Demnach gelten im Fall der vier Arbeitsverhältnisse im Schweizer Sektor des EuroAirports zwingende Bestimmungen des französischen Arbeitsrechts.

Im Jahr 2012 vereinbarten Frankreich und die Schweiz zusammen mit Sozialpartnern in einem sogenannten "Accord de Méthode", dass unter Einhaltung des französischen Rechts die Anwendung von Schweizer Arbeitsrecht möglich sei. Leider hat sich nach den nun erfolgten Entscheidungen des Cour de Cassation gezeigt, dass dieser Accord im Gerichtsfall die Rechtslage nicht gemäss der gemeinsamen Absicht von Frankreich und der Schweiz zu klären vermag.

Angesichts der Tatsache, dass aufgrund der sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation mit Entlassungen gerechnet werden muss und damit weitere Gerichtsverfahren drohen, verschärft sich die Lage zusätzlich. Für die im Schweizer Sektor ansässigen Unternehmen stellen die französischen Gerichtsentscheide einen erheblichen Rückschlag in Sachen Rechtssicherheit, aber auch Attraktivität des Standortes EuroAirport dar.

Der EuroAirport ist mit seinen flughafennahen Industriebetrieben für die Region Basel eine eminent wichtige Verkehrsinfrastruktur und ein wichtiger und attraktiver Arbeitgeber. Die Erreichbarkeit eines Standorts ist ein wesentlicher Faktor für wirtschaftlichen Erfolg und Wohlstand. Aus diesem Grund müssen unsere Behörden alles daran setzen, für die Unternehmen im Schweizer Sektor, aber auch für die Arbeitnehmenden so rasch wie möglich eine nachhaltige und gerichtsfeste Lösung zu erreichen.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat daher auf, sich beim Bundesrat mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass dieser so rasch wie möglich ein Verhandlungsmandat verabschiedet und mit dem französischen Staat Verhandlungen aufnimmt. Dabei soll das Ziel verfolgt werden, eine nachhaltige und gerichtsfeste Lösung für die Frage zu erzielen, wie Rechtssicherheit im Arbeitsrecht geschaffen werden kann.

Ein gleichlautender Vorstoss wird im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

Luca Urgese, Joël Thüring, Heiner Vischer, Thomas Widmer-Huber, Andreas Zappalà, René Häfliger, Martina Bernasconi, Beat K. Schaller, Lorenz Amiet, Rudolf Vogel, Erich Bucher, Andrea Elisabeth Knellwolf, Beatrice Isler, Roger Stalder, Beat Braun, Jérôme Thiriet

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

- <sup>1</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
- <sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
- <sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
- <sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grosse Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, sich beim Bundesrat mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass dieser so rasch wie möglich ein Verhandlungsmandat verabschiedet und mit dem französischen Staat Verhandlungen aufnimmt. Dabei soll das Ziel verfolgt werden, eine nachhaltige und gerichtsfeste Lösung für die Frage zu erzielen, wie Rechtssicherheit im Arbeitsrecht geschaffen werden kann.

Gemäss Art. 54 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes und nach Art. 55 Abs. 1 wirken die Kantone an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen. Im Bereich des Arbeitsrechts kann der Bund gemäss Art. 110 Abs. 1 BV Vorschriften erlassen über den Schutz der Arbeitnehmenden (lit. a), das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten (lit. b), die Arbeitsvermittlung (lit. c) und die

Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (lit. d). Ferner besorgt der Bundesrat die auswärtigen Angelegenheiten (Art. 184 Abs. 1 BV).

Die Motion formuliert ein politisches Ziel und fordert vom Regierungsrat, sich beim Bundesrat für die Verabschiedung eines Verhandlungsmandats mit dem französischen Staat einzusetzen. Die Motion gibt ihm damit verbindlich vor, in eine bestimmte Richtung zu agieren, belässt ihm aber bezüglich Umsetzung einen Handlungsspielraum. Der Regierungsrat kann sich im Sinne einer Massnahme nach § 42 Abs. 1bis GO beim Bundesrat für die Verabschiedung eines Verhandlungsmandats einsetzen, um das geforderte Ziel zu erreichen.

Es spricht nach dem Gesagten kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Die Motion verlangt auch nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Zum Inhalt der Motion**

Die in der Motion dargelegte Problematik der arbeitsrechtlichen Bedingungen im Schweizer Sektor des EuroAirport beschäftigt den Regierungsrat bereits seit langem. Er teilt die Auffassung der Motionäre, wonach nach den im März des letzten Jahres ergangenen letztinstanzlichen Urteilen des obersten französischen Verwaltungsgerichts (Cour de Cassation) in Rekursfällen zu Kündigungen von französischen Mitarbeitenden einer Schweizer Firma die arbeitsvertragliche Praxis im Schweizer Sektor des EuroAirport erheblich gefährdet ist.

Wie der Regierungsrat zuletzt auch in der Antwort zur Interpellation Nr. 65 Lorenz Amiet betreffend Anwendbarkeit des Schweizer Arbeitsrechts am EuroAirport (EAP) ausgeführt hat (Schreiben Nr. 20.5204.02 vom 2. September 2020), ist für ihn klar, dass eine dauerhafte Lösung der unbefriedigenden, für die Entwicklung des EuroAirport und der Firmen im Schweizer Sektor abträglichen Situation nur mit einer staatsvertraglichen Regelung erreicht werden kann - oder falls Frankreich sich bereifindet, eine entsprechende Änderung im innerstaatlichen Recht vorzunehmen. Klar ist, dass für beides sehr hohe formale und politische Hürden bestehen. Nötig ist in jedem Fall ein Beschluss der französischen Nationalversammlung; ein neuer Staatsvertrag benötigt ausserdem die Zustimmung der Europäischen Kommission.

Vor diesem Hintergrund wird sich der Regierungsrat – so wie er es in der Vergangenheit getan hat – weiterhin aktiv dafür einsetzen, dass der Bundesrat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt, um mit Frankreich eine dauerhafte, gerichtsfeste Lösung zu vereinbaren, die es erlaubt, dass im Schweizer Sektor des EuroAirport die bisherige Praxis, Arbeitsverträge entlang des Schweizer Rechts und mit Schweizer Bedingungen abzuschliessen, fortgeführt werden kann. Zu konstatieren ist, dass das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, welches das Dossier führt, auf Stufe des Departementvorstehers wie auch auf Botschaferebene, in jüngster Vergangenheit verschiedene Vorstösse unternommen hat, um entsprechende Gespräche mit Frankreich aufzunehmen. Der Regierungsrat begrüsst diese Aktivitäten und wird die Anstrengungen des EDA weiter unterstützen. Dies gilt auch für die Aktivitäten, die in Konzertation zwischen der Plattform Secteur Suisse der Schweizer Firmen am EuroAirport, dem Flughafen und Vertreterinnen und Vertretern der elsässischen Regionalpolitik erfolgen, um auf französischer Seite das Dossier voranzubringen.

### 3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Luca Urgese „betreffend Lobbying des Regierungsrates für Verhandlungen des Bundesrates mit dem französischen Staat über das anwendbare Arbeitsrecht im Schweizer Sektor des EuroAirport“ dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin